

Satzung

der Stadt Munster über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Munster am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Munster betreibt nach Maßgabe ihrer aktuellen Abwasserbeseitigungssatzung eine

- a) dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Abwasser aus Hauskläranlagen und
- b) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Abwasser aus abflusslosen Gruben

Die Stadt Munster erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1.) Bei Abfuhr und Behandlung aus Kleinkläranlagen beträgt die Benutzungsge-

bühr 119,39 € je Abfuhr und 11,23 € für jeden m³ aufgenommenen und behandelten Abwassers.

- 2.) Bei Abfuhr und Behandlung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt die Benutzungsgebühr 119,39 € je Abfuhr und 2,89 € für jeden m³ aufgenommenen und behandelten Abwassers.

§ 3 Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des / der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Munster bzw. der Beauftragten anfallen.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgt.
- 2.) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage außer Betrieb genommen und dieses der Stadt Munster bzw. der Beauftragten mitgeteilt wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1.) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2.) Die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt Munster für die nach § 1 zu erhebenden Benutzungsgebühren die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gebühren entgegenzunehmen.

- 3.) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu bezahlen, wenn im Gebührenbescheid nicht ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt ist.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- 1.) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.) Den Mitarbeitern der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.
- 3.) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Benutzungsberechtigten des Grundstücks haben zu gewährleisten, dass der Fäkalschlamm zu dem von der Stadt Munster oder des von ihr Beauftragten bekannt gegebenen Termins ungehindert in das Transportfahrzeug übernommen werden kann. Kann der Fäkalschlamm zu diesem Termin aus Gründen, die die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu vertreten haben, nicht übernommen werden, sind der Stadt Munster zusätzlich für jeden vergeblichen Versuch die Abfuhrgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu erstatten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Munster das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Satzung der Stadt Munster über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 30.09.1999 außer Kraft.

Munster, 28.01.2021

Stadt Munster

Christina Fleckenstein
Bürgermeisterin

1. Änderung (§2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2) vom 15.12.2022; Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am 06.01.2023; in Kraft ab 01.01.2023